



Radfahrverein „Wanderlust“ 1912 Gambach e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen Radfahrverein „Wanderlust“ 1912Gambach e.V. und hat seinen Sitz in 35516 Münzenberg, Stadtteil Gambach.
- 1.2 Er wurde am 27. April 1912 im Saale Willi Weisel gegründet und ist beim Amtsgericht Friedberg in das Vereinsregister eingetragen worden.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziel

- 2.1 Der vom Idealismus getragene Verein hat sich zum Hauptziel die Pflege und Förderung des Radsports und die Jugendpflege gesteckt.
- 2.2 Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.4 Die Mitglieder werden nicht durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person kann ohne Rücksicht auf Beruf, Religion oder Staatsangehörigkeit Mitglied werden, wenn sie bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anzuerkennen.
- 3.2 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen.
- 3.3 Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.5 Dem Vorstand ist der Austritt aus dem Verein schriftlich anzuzeigen. Dies ist jederzeit möglich.
- 3.6 Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Kalenderjahres des Ausscheidens. Weiterhin kann der Vorstand auf Antrag eines Vereinsmitgliedes oder bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über den sechs Monate hinaus den Ausschluss aus dem Verein beschließen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Falle des Ausschlusses besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Auszeichnungen dürfen nicht mehr eingetragen werden.

§4 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

- 4.1 Benutzung aller Einrichtungen des Vereins;
- 4.2 Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- 5.1 die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten;
- 5.2 die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern;
- 5.3 die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen;
- 5.4 mutwillige Beschädigungen und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen.

§6 Vereinsbeiträge

- 6.1 Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.
- 6.2 Sie wird durch die Generalversammlung festgelegt
- 6.3 Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.

§7 Organe des Vereins

- 7.1 Dies sind: die Generalversammlung (§ 8) und der Vorstand (§9).

§8 Generalversammlung

- 8.1 Der Verein hält jährlich in den ersten drei Monaten des Jahres eine Generalversammlung ab.
- 8.2 Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.
- 8.3 Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
- 8.3.1 Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - 8.3.2 Entlastung des Vorstandes
 - 8.3.3 Entscheidung über die eingebrachten Anträge
 - 8.3.4 Änderung der Satzung – hierzu ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich
 - 8.3.5 Festsetzung von Vereinsbeiträgen sowie etwaiger Sonderumlagen und Aufnahmegebühr
 - 8.3.6 Wahl der Vorstandsmitglieder
 - 8.3.7 Wahl der Kassenprüfer – diese dürfen dem Vorstand nicht angehören
- 8.4 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- 8.4.1 Auf Verlangen einer Minderheit muss der Vorstand eine Generalversammlung innerhalb von sechs Wochen einberufen.
- 8.5 Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch E-Mail und – bei Nichterreichbarkeit per E-Mail – auf postalischem Weg.
- 8.6 Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Versammlung.
- 8.7 Über die Generalversammlung hat ein weiteres Mitglied des Vorstandes ein Protokoll zu fertigen, das vom Leiter der Versammlung sowie dem Verfasser zu unterzeichnen ist.
- 8.8 Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Sie sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 8.9 Bei Personalwahlen muss auf entsprechenden Beschluss der Versammlung durch Stimmzettel oder Handzeichen gewählt werden. Stehen zwei oder mehrere Personen zur Wahl, ist ggf. in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Versammlung nichts anderes beschließt.

§9 Vorstand

- 9.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 4 Bereichsleiter/innen (Finanzen, Sport, Jugend und Kommunikation). Der Vorsitzende wird vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- 9.2 Jeweils zwei von Ihnen sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 9.3 Der Vorstand wird durch die Fachwarte und Beisitzer ergänzt. Der erweiterte Vorstand steht dem geschäftsführenden Vorstand beratend und unterstützend zur Seite. Einzelne Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes können an Mitglieder des erweiterten Vorstandes übertragen werden.
- 9.4 Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 9.5 Die Wahl des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre durch die Generalversammlung. Diese kann für einzelne Vorstandsmitglieder eine kürzere Amtsdauer beschließen.
- 9.6 Den Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Entschädigung für Ihren Zeitaufwand gewährt werden.

§10 Sonderausschüsse

- 10.1 Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Diese werden grundsätzlich nur beratend tätig.

§11 Sport- und Geschäftsordnung

- 11.1 Der Vorstand hat eine Sport- und Geschäftsordnung vorzulegen, in der der Sportbetrieb geregelt wird, sowie die Modalitäten der vorzunehmenden Ehrungen festzuhalten sind.
- 11.2 Sie ist von der Generalversammlung zu genehmigen.

§12 Auflösung

- 12.1 Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen.
- 12.2 Hinsichtlich der Einberufung, Einladung und Leitung dieser Versammlung sowie der Protokollierung gilt das in § 8 der Satzung geregelte.
- 12.3 Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 12.4 Das zum Zeitpunkt der Auflösung etwas noch vorhandene Vereinsvermögen wird mit Zustimmung des zuständigen Finanzamtes der Gemeinde, der Schule oder dem Landessportbund mit der Maßgabe übereignet, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Radsports und der Jugend Verwendung finden darf.

35516 Münzenberg/Gambach, den 20. März 2015

Überarbeitet und geändert durch Beschluss der Generalversammlung vom
20. März 2015